

VINKO HINZ

NOCH EINMAL BIRAGOS WIDMUNG DES 122. PHALARISBRIEFES IM
BISCIONIANUS 31

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 112 (1996) 81–82

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

NOCH EINMAL BIRAGOS WIDMUNG DES 122. PHALARISBRIEFES IM BISCIONIANUS 31

In Band 108 dieser Zeitschrift hatte der Verfasser des vorliegenden Beitrages den Text einer Dedikationsepistel L. Biragos an Alphons I. von Neapel, die seinen beiden dem König gewidmeten Übersetzungen der Brutusbriefe und des 122. Phalarisbriefes vorangeht, mit Ausnahme der Interpunktion unverändert aus der Beschreibung des Laurentianus Biscionianus 31 durch A. M. Bandini (1792) übernommen.¹ Weitere Nachforschungen und insbesondere eine nochmalige Überprüfung dieser Handschrift haben jedoch eine gründliche Textrevision und einige ergänzende Hinweise notwendig gemacht.

Die Anzahl der bislang bekannten Handschriften, die den Widmungsbrief und beide Übersetzungen enthalten, beläuft sich nunmehr auf drei. Es sind dies der schon genannte

1. Laurentianus Biscionianus 31

Diese Handschrift ist tatsächlich nichts anderes als der vormalige Magliabechianus VIII 1292, der bei seiner Überführung in die Laurenziana am 23. September 1783 wie viele andere nicht aus dem Inventar Targioni-Tozzettis in der Magliabechiana gestrichen worden war.²

2. Harleianus 2568

3. Toletanus 13.15

Er überliefert den Brief 122 nicht anepigraph, sondern hat auf seinen ff 67^v – 76^v die oben erwähnte Akoluthie.³

Eine neue Kollationierung des Bisc. 31 (= B), die A. Guida freundlicherweise in der Laurenziana vornahm, ergab ein wesentlich präziseres Bild des von diesem Codex überlieferten Textes. Sowohl in der Dedikationsepistel als auch in den lateinischen Übersetzungen lassen sich Eingriffe eines mit der ersten Hand ungefähr gleichzeitigen Korrektors nachweisen. Fallweise wird auch der Harleianus 2568 (= H) herangezogen, den M. D. Reeve in der British Library eingesehen hat. Sein Wortlaut weicht mitunter beträchtlich von B ab, bleibt in der Sachaussage aber gewöhnlich vergleichbar. Generell läßt sich bei ihm eine Tendenz zur sprachlichen Glättung feststellen.

Die Korrekturen zu Bandinis Edition sind folgende:

¹ S. ZPE 108 (1995), 59–68, hier 62f. Aus diesem Textabdruck wird im folgenden nach den von 1 bis 22 durchnummerierten Zeilen zitiert.

² S. ebd., 63 A. 21. Zur Überführung und zur Identifizierung der 36 Biscioniani von 1783 vgl. Marzia Schiavotti Morena, I manoscritti „Biscioni“ dalla Magliabechiana alla Laurenziana, *Accademie e Biblioteche d’Italia* 46 (1978), 430–434 (Hinweis von A. Guida).

³ Grundsätzlich richtig schon Kristeller, *Iter Italicum* IV 640b (1989), dessen Fragezeichen vor ep. 122 der Verfasser zuerst (63 A. 21) falsch interpretiert hatte.

Weitere Nachträge: 1. 61 A. 8 Der im Pal. lat. 1551 nachgetragene 78. Phalarisbrief war in der Tat zunächst vergessen worden. Er befindet sich noch nach ps.-Sen. ad Paulum (ff 76^v – 79^f) auf f 79^f zusammen mit einem Verweiszeichen in Gestalt einer Hand. Auf f 72^f wird dieses Zeichen unmittelbar nach ep. 63 Hercher, wo Nr. 78 auch sonst in der lateinischen Übersetzung steht, wiederaufgenommen.

2. 67 Z. 5/6 Gemeint war hier „im östlichen Teil“ mit Blick auf Italien, allerdings hatte sich Peter II. 1204 Aragon vom Papst zum Lehen geben lassen.

- Z 4 B hat ein einleuchtenderes *nuncque etiam cogito*, was zuvor auch Reeve gefordert hatte (per litt., 16. 11. 95), nicht etwa *nunc quae*. Bandini hat die Abkürzung verlesen oder sein amanuensis hat sie verhöhrt. H bietet nur *institueram* (statt *cogitaram*) *enim* ohne die Erweiterung.
- Z 5 B hat *cum*, nicht *quum*, ebenso in Z. 14.
- Z 12 . . . *perangustus esset de te dicendi locus*, so B und H.
- Z 15 *Mitridates* B; doch in Z. 16 und 22 *Mit'h'ridates* durch den Korrektor.
- Z 20 *talis* ist *super lineam* in B von der manus corr. hinzugefügt; es fehlt auch in H.
- Z 21 *ferens id munus* B¹, *id* vom Korrektor gestrichen. Zwischen *dantis* und *est* befindet sich ein Fenster von ungefähr 11 Buchstaben, in das die zweite Hand *ultus* eingefügt hat, eine Konjektur *spatio brevior*. Guida schlägt deshalb (per litt., 9. 12. 95) *remuneratus* vor. Diese Ergänzung ist sehr wahrscheinlich, weil sie aus genau 11 Buchstaben besteht und eine inhaltliche Pointierung gegenüber dem in Biragos Interpretation sachlich zwar richtigen, aber sehr direkten *ultus* erzielt wird: Das *supplicium* ist die Gegengabe des Tyrannen, der von sich mit Blick auf Perilaos auch sonst *ἀντὸν . . . δῶροις ἀξίοις ἡμειψάμεθα* gesagt hat.⁴ Sie wird gestützt durch H, der an dieser Stelle . . . *ferens haud inconvenientem retulit auctori muneris detestandi gratiam* . . . hat. Der Korrektor dagegen scheint sich mit seiner Ergänzung an dem in ep. 122 häufigen *τιμωρεῖσθαι* orientiert zu haben, das Birago sowohl mit *punire* als auch mit *ulcisci* wiedergibt, wovon aber grammatikalisch in Z. 21 nur letzteres möglich war. Er ist es auch, der die Übersetzung von p. 446 l. 53 Hercher in der Fassung der ersten Hand, . . . *est ultus ac talem ego inveniens Perilaum*, berichtigt hat, indem er *ac* tilgte, nach *inveniens* ein Verweiszeichen setzte und am Rand mit einem gleichen Zeichen *ultus sum* für *ἐτιμωρησάμην* nachtrug.

⁴ P. 445 l. 25–27 Hercher. Birago übersetzt *ἡμειψάμεθα* mit *gratiam rettulimus*.